

Satzung für Frühstudierende (Juniorstudium)

Vom 11. Juli 2007

Die Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 11. Juli 2007, die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 13. Juni 2007, die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft hat am 11. Juni 2007, die Fakultät für Geisteswissenschaften hat am 6. Juni 2007, die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften hat am 6. Juni 2007 auf der Grundlage der zwischen der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Behörde für Bildung und Sport geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung eines Frühstudiums vom 9. Juni 2006 (Durchführungsvereinbarung) die Satzung für Frühstudierende gemäß § 40 Absätze 2 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624) nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Schülerinnen und Schüler in der Regel der Oberstufe, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als besonders begabt beurteilt und daher zum „Juniorstudium“ nach Maßgabe der Durchführungsvereinbarung zugelassen worden sind, können als Frühstudierende an bestimmten,

von der jeweiligen Fakultät zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Grundsätzlich ausgenommen sind die Studienfächer, die von der ZVS vergeben werden. Die Teilnehmerzahl pro Studienfach ist im Regelfall auf bis zu drei Schülerinnen und Schüler beschränkt. Die im Rahmen des Frühstudiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind bei einem späteren einschlägigen Studium auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen.

§ 2

Status

Frühstudierende behalten ihren Status als Schülerinnen und Schüler. Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Frühstudiums sind schulische Veranstaltungen. Die Universität erhebt keine Studiengebühren. Frühstudierende haben keinen Anspruch auf die Privilegien und sonstigen Rechte ordentlicher Studierender.

§ 3

Beginn und Dauer des Juniorstudiums

Das Juniorstudium beginnt in der Regel jeweils mit dem Wintersemester. Es dauert in der Regel ein Jahr und kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.

Hamburg, den 11. Juli 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 0000